|  |
| --- |
| Antrag und Informationen zur Ausarbeitung und Genehmigung eines Unterhaltsvertrages  |

|  |  |
| --- | --- |
| Name des Kindes/der Kinder |       |
|       |

1. Angaben der Eltern

|  |  |
| --- | --- |
| Angaben der Mutter |  |
| Name, Vorname |       |
| Adresse |       |
| Telefon, Handy |       |
| E-Mail |       |
| Geburtsdatum |       |
| Gewünschte Kommunikationsform | [ ]  per E-Mail [ ]  per Post |
|  |
| Angaben des Vaters |  |
| Name, Vorname |       |
| Adresse |       |
| Telefon, Handy |       |
| E-Mail |       |
| Geburtsdatum |       |
| Gewünschte Kommunikationsform | [ ]  per E-Mail [ ]  per Post |
|  |

|  |
| --- |
| Kurze Schilderung der Situation (Aufenthaltsort der Kinder, Grund für Erstellung/Abänderung des Unterhaltsvertrages): |
|       |

1. Informationen zum Unterhalt

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ist nur für die Regelung des Unterhalts zuständig, wenn sich die Eltern einig sind bzw. sie den Willen haben, sich zu einigen. Eine Verpflichtung zur Erstellung eines Unterhaltsvertrages besteht nicht. Insbesondere ist eine gerichtliche oder behördliche Regelung des Unterhalts nicht nötig, wenn die Eltern gemeinsam mit dem Kind einen Haushalt führen. Wenn die Eltern getrennt leben, hat ein genehmigter Unterhaltsvertrag oder ein gerichtlicher Entscheid den Vorteil, dass bei der zuständigen Gemeinde eine Alimentenbevorschussung beantragt und eine Betreibung erleichtert durchgeführt werden kann, wenn der Unterhalt nicht bezahlt wird. Für die Durchsetzung dieser Ansprüche, muss ein behördlich oder gerichtlich genehmigter Unterhaltsvertrag vorliegen. Wenn die Eltern beide die Regelung des Unterhalts wünschen, können sie bei der KESB einen Antrag auf Ausarbeitung und Genehmigung eines Unterhaltsvertrages stellen. Die Eltern haben aber auch die Möglichkeit, selbst einen Unterhaltsvertrag auszuarbeiten oder die Ausarbeitung bei einem Rechtsanwalt/einer Rechtanwältin in Auftrag zu geben. Damit ein Unterhaltsvertrag genehmigt werden kann, muss dieser jedoch den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Möchten nicht beide Elternteile, dass der Unterhalt geregelt oder angepasst wird, kann direkt beim zuständigen Gericht eine Klage eingereicht werden. Beim Gericht kann der Unterhalt für die Zukunft und für ein Jahr vor der Klageerhebung geltend gemacht werden. Der Antrag bei der KESB gilt nicht als Klageerhebung.

Ebenfalls werden die Eltern von der KESB an das zuständige Gericht verwiesen, wenn kein gemeinsamer Einigungswille vorliegt, die Unterlagen nicht vollständig eingereicht werden oder keine Einigung erfolgt.

Wenn ein Einigungswille für die Regelung des Unterhalts besteht, kann dieses Formular von beiden Eltern unterzeichnet und bei der KESB Toggenburg eingereicht werden. Danach werden den Eltern die Formulare zur Angabe der genauen Situation in der oben angegebenen Form zugestellt.

1. Kosten

Für die Genehmigung von Unterhaltsverträgen sieht das kantonale Recht (sGS 821.5; Gebührentarif Nr. 51.02.03) Gebühren von Fr. 200.00 bis Fr. 1‘500.00 vor. Die konkrete Gebühr ist abhängig davon, ob der Unterhaltvertrag lediglich genehmigt oder auch durch die KESB ausgearbeitet wird. Bei einer gescheiterten Einigung wird das Verfahren abgeschrieben und es können Gebühren von Fr. 200.00 bis Fr. 2‘000.00 (Gebührentarif Nr. 51.07.01) erhoben werden. Die Gebühren werden den Eltern in der Regel hälftig auferlegt.

1. Unterschrift und Einverständniserklärung

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie

* die Kenntnisnahme obenstehenden Informationen,
* Ihre Bereitschaft zur einvernehmlichen Regelung des Unterhalts, der Ausarbeitung und Genehmigung eines Unterhaltsvertrages durch die KESB Toggenburg,
* Ihr Einverständnis zur Offenlegung der eigenen Angaben und Belege gegenüber dem anderen Elternteil,
* Ihre Bereitschaft, die anfallenden Kosten zu tragen.

Ort/Datum:       Unterschrift Mutter:

Ort/Datum:       Unterschrift Vater: